

## **Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Studium der englischen, französischen, türkischen und russischen Rechtssprache an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Bezeichnung und Zweck der Prüfung
- § 2 Teilnahmevoraussetzungen
- § 3 Anzahl der Semesterwochenstunden
- § 4 Zulassungsbedingungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Termine und Meldung zur Prüfung
- § 7 Zulassung zur Prüfung
- § 8 Rücktritt
- § 9 Gegenstand der Prüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen der Prüfung
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Zeugnis
- § 14 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

### **§ 1**

#### **Bezeichnung und Zweck der Prüfung**

(1) Von der Fakultät für Rechtswissenschaft ist ein viersemestriges Studium der englischen, französischen, türkischen und russischen Rechtssprache eingerichtet worden. Als Abschluss dieses Studiums kann an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld eine Prüfung in der englischen, französischen, türkischen und russischen Rechtssprache abgelegt werden.

(2) In dieser Prüfung sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten ihre Kenntnisse der englischen, französischen, türkischen und russischen Rechtssprache und ihre Fähigkeit nachweisen, schriftliche und mündliche Fachtexte des jeweiligen Sprachraumes zu verstehen und sich über Themen aus diesem Bereich in der Fremdsprache schriftlich und mündlich auszudrücken. Weiterhin sollen sie Grundkenntnisse des englischen, französischen, türkischen bzw. des russischen Rechts nachweisen.

(3) Die Prüfung kann in der von den Kandidatinnen oder Kandidaten gewählten Sprache jeweils gesondert abgelegt werden.

### **§ 2**

#### **Teilnahmevoraussetzungen**

(1) Für die Teilnahme am Studium der englischen, französischen, türkischen bzw. russischen Rechtssprache sind vertiefte Grundkenntnisse der Grammatik und ein guter Grund- und Aufbauwortschatz der jeweiligen Fremdsprache erforderlich. Der Nachweis darüber wird durch einen schriftlichen und/oder einen mündlichen Eingangstest geführt.

(2) Der Eingangstest wird ein- oder zweimal pro Semester angeboten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft kann bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse von dem in Absatz 1 genannten Erfordernis auf Antrag befreien.

### **§ 3**

#### **Anzahl der Semesterwochenstunden**

Der Lehrgang erstreckt sich über vier Semester zu je vier Semesterwochenstunden für jede der angebotenen Rechtssprachen.

#### **§ 4**

##### **Zulassungsbedingungen**

(1) Soweit sie den Anforderungen des folgenden Absatzes genügen, werden zur Prüfung zugelassen

- a) Studierende aller Studiengänge der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld;
- b) Studierende anderer Fakultäten, die im Nebenfach Rechtswissenschaft studieren;
- c) Kandidatinnen oder Kandidaten, welche die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben.

(2) Zugelassen werden Kandidatinnen oder Kandidaten, welche alle Kurse des Lehrgangs besucht und einen der zum Ende eines jeden Wintersemesters angebotenen schriftlichen Leistungstests bestanden haben. Der Leistungstest besteht aus Aufgaben zur Prüfung des Hörverständnisses. Ferner werden Kandidatinnen oder Kandidaten zugelassen, die Leistungen gemäß § 63 Abs. 2 HG nachweisen können.

#### **§ 5**

##### **Prüfungsausschuss**

(1) Zur Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsbefugt sein.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft. Sie oder er kann sich durch eine andere Universitätsprofessorin oder einen anderen Universitätsprofessor, eine Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen Wissenschaftlichen Mitarbeiter oder durch eine/n Lehrbeauftragten der Fakultät für Rechtswissenschaft vertreten lassen. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner mindestens eine oder ein an der Durchführung der Lehrveranstaltung beteiligte Lehrerin oder beteiligter Lehrer der jeweiligen Sprache an.

#### **§ 6**

##### **Termine und Meldung zur Prüfung**

(1) Die Prüfung findet am Ende eines jeden Semesters statt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt den Termin der Prüfung fest.

(2) Die Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin mit den erforderlichen Unterlagen bei der Dekanin oder bei dem Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft schriftlich einzureichen.

(3) Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) die Nachweise über die Teilnahme an allen Einzelkursen des Lehrgangs sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Leistungstest gemäß § 4 Abs. 2,
- b) Nachweise über die nach § 63 Abs. 2 HG erbrachten Leistungen.

#### **§ 7**

##### **Zulassung zur Prüfung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Dekan/ die Dekanin, in Zweifelsfällen nach Anhörung der Lehrgangsführerinnen oder Lehrgangsführer.

(2) Die Zulassung wird den Kandidatinnen oder Kandidaten schriftlich bekannt gegeben. Soweit sie nicht zugelassen werden, erhalten sie einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

#### **§ 8**

##### **Rücktritt**

Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur vor Beginn der schriftlichen Prüfung zulässig. Er ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 9**

##### **Gegenstand der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung wird zuerst abgelegt. Aufgrund der Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie oder er schriftliche und mündliche Fachtexte des jeweiligen Sprachraumes versteht und sich über Themen aus diesem Bereich in der Fremdsprache adäquat auszudrücken vermag und dass sie oder er über Grundkenntnisse des englischen, französischen, türkischen bzw. russischen Rechts verfügt.

(2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Einzelleistungen:

- a) Erörterung juristischer Themen, die in den vorangegangenen Kursen behandelt wurden, in der jeweiligen

Fremdsprache (zwei Stunden);

b) Fachsprachliche Textaufgaben (eine Stunde).

Die schriftlichen Leistungen werden von einem Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. Die nicht als ausreichend bewerteten Leistungen werden von einem zweiten Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. Sollten sich beide Prüfer über die Bewertung nicht einigen, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung mit max. jeweils vier Kandidaten/ Kandidatinnen abgenommen. Die Prüfungszeit beträgt in der Regel dreißig Minuten. Die Prüfung ist vor dem Prüfungsausschuss (§ 5) abzulegen, dessen Mitglieder gemeinschaftlich über die Bewertung der Prüfungsleistungen entscheiden.

## **§ 10**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Einzelleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

16 - 18 Punkte = sehr gut

13 - 15 Punkte = gut

10 - 12 Punkte = vollbefriedigend

7 - 9 Punkte = befriedigend

4 - 6 Punkte = ausreichend

0 - 3 Punkte = nicht ausreichend.

(2) Aus den Noten der zwei schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 3) wird aufgrund des gewichteten Mittels im Verhältnis 2:1:2 eine Gesamtnote gebildet. Sie lautet bei einem Durchschnitt:

14,0 - 18,0 Punkte = sehr gut

11,5 - 13,9 Punkte = gut

9,0 - 11,49 Punkte = vollbefriedigend

6,5 - 8,9 Punkte = befriedigend

4,0 - 6,49 Punkte = ausreichend

unter 4,0 Punkte = nicht ausreichend.

## **§ 11**

### **Bestehen der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote auf mindestens „ausreichend“ lautet. Der Prüfungsausschuss stellt die Gesamtnote fest.

(2) Die Prüfung gilt als nicht bestanden:

a) wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne einen nach Ansicht des Prüfungsausschusses genügenden

Entschuldigungsgrund der Prüfung fernbleibt oder die Prüfung abbricht;

b) wenn die Kandidatin oder der Kandidat sich bei der Prüfung nicht erlaubter Hilfsmittel bedient oder zu bedienen versucht hat.

## **§ 12**

### **Wiederholung der Prüfung**

(1) Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie frühestens nach einem Semester einmalig wiederholen. In diesen Fällen hat die Kandidatin oder der Kandidat nachzuweisen, dass sie oder er inzwischen an den Kursen des laufenden Semesters (4 Semesterwochenstunden) erneut teilgenommen hat.

(2) Bei der Wiederholung hat die Kandidatin oder der Kandidat alle Einzelprüfungen abzulegen.

## **§ 13**

### **Zeugnis**

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird ein Zeugnis erteilt.

(2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am Studium der englischen/ französischen Rechtssprache an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 03. Dezember 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 25.01.2012.

Bielefeld, den 2. Mai 2012

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Gerhard Sagerer